0018/47

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom über die Rückstellung gewerblicher Schutzrechte (Achtes Rückstellungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Geltungsbereich des Gesetzes.

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind Patent-, Marken- und Musterrechte, die dem Eigentümer (Berechtigten) entzogen oder an deren Ausübung er oder seine Erben (Legatare) — im folgenden geschädigte Eigentümer genannt — verhindert worden sind, sofern die Entziehung oder die Behinderung während der deutschen Besetzung Österreichs, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder von anderen Anordnungen, insbesonders auch durch Rechtsgeschäfte oder sonstige Rechtshandlungen gegenüber dem Eigentümer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme erfolgt ist.

(2) Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind weiters die Erfindungen von Dienstnehmern, die auf Grund der Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12. Juli 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 466, und der hiezu ergangenen Durchführungsverordnung vom 20. März 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 257, von den Dienstgebern in Anspruch genommen und beim Deutschen Reichspatentamt angemeldet worden sind.

II. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Soweit in diesem Bundesgesetz keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, sind die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 54, über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (Drittes Rückstellungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 3. Dingliche Rechte, die unter den Voraussetzungen der §§ 9 und 10 des Dritten Rückstellungsgesetzes zu löschen wären, sind in das neue österreichische Patentregister nicht einzutragen.

§ 4. Die Bestimmungen des § 15 Patentschutz-Überleitungsgesetz vom 9. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 123, können in Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Interessen und der persönlichen Verhältnisse der Parteien sinngemäß angewendet werden.

III. Behinderung.

§ 5. (1) Die vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Behinderung des geschädigten Eigentümers [§ 1, Abs. (1)], richten sich gegen denjenigen, der aus der Behinderung Nutzen zog, im folgenden Benützer genannt.

(2) Die Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes über den Erwerber finden auf den Benützer sinngemäß Anwendung.

(3) Der Benützer ist verpflichtet, dem geschädigten Eigentümer für die Benützung ein angemessenes Entgelt zu leisten, dessen Höhe von der Rückstellungskommission unter Bedachtnahme auf die tatsächliche Bereicherung nach freiem Ermessen zu bestimmen ist.

IV. Lizenzen und Fruchtnießung.

§ 6. (1) Auf Ansprüche aus der Entziehung von Lizenzrechten sowie aus der Behinderung der Ausnützung von Lizenzrechten haben die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Anwendung zu finden.

(2) Lizenzverträge, die in der Zeit zwischen Entziehung und Rückstellung eines gewerblichen Schutzrechtes abgeschlossen worden sind, können vom geschädigten Eigentümer innerhalb eines Jahres nach Rückstellung des Schutzrechtes ohne Rücksicht auf entgegenstehende Bestimmungen des Lizenzvertrages aufgekündigt werden. Der Lizenznehmer kann binnen drei Monaten nach der Kündigung bei der Rückstellungskommission eine Entscheidung auf Unwirksamkeitserklärung der Kündigung beantragen. Die Rückstellungskommission entscheidet nach billigem Ermessen, ob und unter welchen Bedingungen der Lizenzvertrag aufrechterhalten oder aufgelöst wird.

(9) Die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) finden auch auf die Bestellung der Fruchtnießung Anwendung.

V. Patent- und markenrechtliche Sonderbestimmungen.

§ 7. (1) Die Rückstellungskommission kann nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles dem geschädigten Eigentümer folgende Begünstigungen zuerkennen:

a) Rechtskräftig beendete Nichtigkeitsverfahren [§ 28 Patentgesetz, B. G. Bl. Nr. 366 aus dem Jahre 1925, § 6, Abs. (2), lit. b, Patent-ÜG.], Verfahren über Abhängigerklärung (§ 30 Patentgesetz), Verfahren über den Anspruch auf Nennung als Erfinder (§ 5 o Patentgesetz), Verfahren über das Bestehen des Vorbenützerrechtes (§ 9 Patentgesetz), Verfahren über die Löschung einer registrierten Marke (§ 22 g Markenschutzgesetz, B. G. Bl. Nr. 206/1947), und über Feststellungsanträge (§ 111 Patentgesetz und § 30 Markenschutzgesetz) können wieder anhängig gemacht werden. Sie sind nach den Bestimmungen des österreichischen Patentgesetzes durchzuführen.

b) Die Geltendmachung eines Anspruches auf Aberkennung sowie die Geltendmachung des Anspruches auf Nennung als Erfinder können ohne Rücksicht auf den bereits erfolgten Ablauf der Verjährungsfrist [§ 29, Abs. (3), beziehungsweise § 5 o, Abs. (5), Patentgesetz] zugelassen werden.

c) Von der Anwendung der Bestimmungen des § 2, Abs. (2), des Unionsbeitrittsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 119 vom Jahre 1928, kann Abstand genommen werden.

d) Die Schutzdauer für Patente kann um einen Zeitraum verlängert werden, dessen Höchstdauer durch den Zeitraum der Entziehung oder der Behinderung begrenzt ist. Zeiträume bis zu sechs Monaten bleiben außer Betracht, Zeiträume über sechs Monate sind als volle Jahre zu rechnen.

e) Bei der Berechnung der Jahresgebühren kann von der Anrechnung der Entziehungs- oder Behinderungszeiten abgesehen werden. Zeiträume bis zu sechs Monaten bleiben außer Betracht, Zeiträume über sechs Monate sind als volle Jahre zu rechnen. Zahlungen auf Grund des Patent-ÜG. sowie Zahlungen von Jahresgebühren sind zu verrechnen und Mehrbeträge zurückzuerstatten.

f) Patentanmeldungen können im Sinne des § 8, Abs. (1), lit. a, des Patent-ÜG. auch dann wiederholt werden, wenn am 13. März 1938 die Frist zur Nachholung der Äußerung auf den Vorbescheid [§ 55, Abs. (4), Patentgesetz] noch nicht abgelaufen war.

g) Der Antrag auf Löschung einer Marke nach § 22 a Markenschutzgesetz kann auch für den Fall gestellt werden, daß die im § 22 a, Abs. (3), Markenschutzgesetz angeführte Frist zur Antragstellung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes abgelaufen war.

(2) Die nach Abs. (1) zuerkannten Begünstigungen sind durch einen Antrag an das Patentamt innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung der Rückstellungskommission in Anspruch zu nehmen. Dem Antrag ist eine mit der Bestätigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung der Entscheidung der Rückstellungskommission anzuschließen.

§ 8. (1) Wird ein Unternehmen auf Grund des § 3, Abs. (1), des Vierten Rückstellungsgesetzes vom 21. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 143, mit dem früheren Firmenwortlaut in das Handelsregister eingetragen, so ist nur dieses Unternehmen berechtigt, die im Markenschutz-Überleitungsgesetz (Marken-ÜG.) vom 9. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 125, vorgesehenen Anträge hinsichtlich der für die gelöschte Firma eingetragen gewesenen Marken (Warenzeichen) zu stellen.

(2) Registrierungen, die entgegen den Bestimmungen des Abs. (1) vorgenommen wurden, können binnen drei Jahren nach erfolgter Registrierung von Amts wegen oder auf Antrag gelöscht werden.

§ 9. (1) Die Frist zur Antragstellung auf Eintragung von Marken (Warenzeichen) in das neue österreichische Markenregister (§§ 6, 7 und 8, Abs. (2), Marken-ÜG.) kann auf Antrag erstreckt werden, falls der Erwerber eines Unternehmens die Antragstellung unterlassen hat und das Unternehmen zwei Monate vor Ablauf der Frist dem geschädigten Eigentümer noch nicht zurückgestellt war.

(2) Ein Antrag auf Fristerstreckung nach Abs. (1) kann nur bis zum Ablauf der gemäß § 8, Abs. (2), Marken-ÜG. festgesetzten Frist gestellt werden.

(3) Über die Zulässigkeit der Verlängerung der Frist [Abs. (1)] ist nach billigem Ermessen in Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles zu entscheiden.

§ 10. Die Entscheidungen nach §§ 8 und 9 werden durch das Patentamt in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Markenschutzgesetzes getroffen.

VI. Diensterfindungen.

§ 11. (1) Wurden Erfindungen vom Dienstgeber auf Grund der im § 1, Abs. (2), angeführten Bestimmungen beansprucht, so kann der Dienstnehmer begehren, daß mit ihm über die in Anspruch genommene Erfindung ein Vertrag im Sinne des § 5 b, Abs. (1), Patentgesetz, unter den in dem gleichen oder einem ähnlichen Wirt-

schaftszweig üblichen Bedingungen abgeschlossen wird.

(2) Zur Feststellung der Bestimmungen dieses Vertrages ist im Streitfall die Rückstellungskommission zuständig.

(3) Weigert sich der Dienstgeber, einen Vertrag im Sinne der Entscheidung der Rückstellungskommission abzuschließen, so hat die Rückstellungskommission über Antrag zu erkennen, daß die Erfindung auf den Dienstnehmer übertragen wird. Dieser Antrag kann innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung der Rückstellungskommission gestellt werden.

§ 12. Ist dem Dienstnehmer für die in § 1, Abs. (2), genannten Erfindungen keine im wesentlichen angemessene Vergütung gewährt worden, so kann er einen Antrag auf Änderung der Vergütung stellen. Die Bestimmungen der §§ 5 e, Abs. (1) und (2), und 5 m, Patentgesetz, finden Anwendung.

§ 13. (1) Wurde der Dienstnehmer durch die Inanspruchnahme seiner Erfindung auf Grund der in § 1, Abs. (2), angeführten Bestimmungen erheblich benachteiligt, ohne daß dieser Nachteil durch eine Änderung der Vergütung (§ 12) behoben werden kann, so kann er die Rückstellung der Erfindung begehren.

(2) Über die Forderung des Dienstgebers auf Ersatz der Aufwendungen für die Erfindung ist unter Bedachtnahme auf den dem Dienstgeber zugekommenen Nutzen nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles zu entscheiden.

§ 14. (1) Die Bestimmungen der §§ 11 bis 13 finden auch auf die Erben des Dienstnehmers Anwendung.

(2) Weitergehende Ansprüche, die einem Dienstnehmer wegen Entziehung oder Behinderung gegen den Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes zustehen, werden durch die Bestimmungen des Abschnittes VI nicht berührt.

VII. Verfahren.

§ 15. Über Ansprüche nach diesem Bundesgesetz einschließlich der Rückgriffsansprüche zwischen mehreren Erwerbern mit Ausnahme der Ansprüche aus den §§ 8, 9 und 12 entscheidet die Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien.

§ 16. (1) Ansprüche nach diesem Bundesgesetz sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltend zu machen. Ein Verfahren vor der Rückstellungskommission kann nur innerhalb dieser Frist anhängig gemacht werden. Diese Frist kann durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung verlängert werden.

(2) Die Vorschriften des Abs. (1) gelten nur insoweit, als nicht in einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eine gesonderte Regelung getroffen wurde.

§ 17. (1) Die Rückstellungskommission kann auf Antrag oder von Amts wegen in jedem Stadium des Verfahrens ein rechtskundiges Mitglied des Patentamtes als Beisitzer ohne Stimmrecht zuziehen.

(2) Diese Beisitzer werden durch den Präsidenten des Patentamtes bestellt.

§ 18. (1) Der Vorsitzende der Rückstellungskommission hat das Patentamt zu ersuchen, die Anmerkung der Einleitung des Rückstellungsverfahrens im Patentregister zu veranlassen.

(2) Diese Anmerkung hat zur Folge, daß die rechtskräftige Entscheidung der Kommission auch gegen diejenigen Personen, die erst nach dem Zeitpunkt, in dem das Ersuchen um Anmerkung an das Patentamt gelangt ist, bücherliche Rechte erlangt haben, wirksam ist.

(3) Die Anmerkung ist nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens auf Antrag des im Verfahren festgestellten Eigentümers zu löschen.

VIII. Vollzugsklausel.

§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Justiz, für Finanzen sowie für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Im Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (Drittes Rückstellungsgesetz), B. G. Bl. Nr. 54, werden im § 30 unter anderem auch Ansprüche wegen Entziehung oder Behinderung der Ausübung von Patentrechten sowie sonstiger gewerblicher Schutzrechte einer besonderen Regelung vorbehalten. Diese trifft der vorliegende Entwurf zum Achten Rückstellungsgesetz.

Anläßlich der Beschlußfassung über das Patentschutz-Überleitungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 123/1947, wurde sowohl vom Nationalrat wie auch vom Bundesrat eine Entschließung angenommen, welche die Aufforderung an die Bundesregierung enthielt, die auf Grund der sogenannten „Göring-Verordnungen" vom Dienstgeber in Anspruch genommenen Diensterfindungen einer gesetzlichen Regelung zuzuführen. Dieser Aufforderung ist im vorliegenden Gesetzentwurf ebenfalls entsprochen worden.

Der Gesetzentwurf zerfällt in acht Abschnitte. Abschnitt I behandelt den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 1), Abschnitt II allgemeine Bestimmungen (§§ 2 bis 4), Abschnitt III die Behinderung (§ 5), Abschnitt IV Lizenzen und Fruchtnießung (§ 6), Abschnitt V patent- und markenrechtliche Sonderbestimmungen (§§ 7 bis 10), Abschnitt VI Diensterfindungen (§§ 11 bis 14) und Abschnitt VII das Verfahren (§§ 15 bis 18). Der Abschnitt VIII (§ 19) enthält die Vollzugsklausel.

Zu § 1:

Während das Dritte Rückstellungsgesetz selbst nur eine Regelung hinsichtlich der Entziehung von Vermögen trifft, verweist es in seinem § 30, Punkt 3, darauf, daß bei der Regelung von Urheber- und Patentrechten sowie sonstiger gewerblicher Schutz- und anderer immaterieller Güterrechte auch eine Regelung hinsichtlich der Behinderung der Ausübung dieser Rechte zu treffen ist. Tatsächlich liegen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes zahlreiche Fälle vor, in denen zwar eine Entziehung von Rechten nicht stattgefunden hat, aber durch die Maßnahmen des Nationalsozialismus eine Behinderung des Berechtigten in der Ausübung seiner Rechte eingetreten ist, durch die der Berechtigte Schaden erlitt, während andere ungerechtfertigten Nutzen gezogen haben. Konnte beispielsweise der Inhaber eines Patentes auf Grund politischer Verfolgung die Jahresgebühren seiner Patente nicht bezahlen, so verlor er seine Patentrechte und der Gegenstand der Erfindung konnte von anderen ausgebeutet werden. Es können aber auch Fälle eingetreten sein, in denen Patentrechte dem Berechtigten widerrechtlich entzogen wurden, der Erwerber jedoch diese Rechte fallen ließ, ohne daß der politisch Verfolgte einschreiten konnte und wiederum Dritten der Nutzen zufiel. Auch in diesem Falle liegt neben dem Tatbestand der Entziehung gleichfalls der Tatbestand der Behinderung vor. Während sich also in Fällen der Entziehung die Ansprüche des Berechtigten gegen den Erwerber richten, werden sich in Fällen der Behinderung die Ansprüche des Berechtigten gegen den Nutznießer, im Gesetz Benützer genannt, zu richten haben.

Im Abs. (1) wird demnach festgelegt, daß analog zu § 1, Abs. (1), des Dritten Rückstellungsgesetzes die Entziehung bestimmter gewerblicher Schutzrechte, darüber hinaus aber auch die Behinderung ihrer Ausübung Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind.

Im Abs. (2) wird näher umschrieben, welche Diensterfindungen Gegenstand dieses Gesetzentwurfes sind.

Zu § 2:

Da Patente, Marken- und Musterrechte ebenfalls Vermögenswerte darstellen, können die Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes, welches die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen behandelt, weitgehendst sinngemäß Anwendung finden. Dies trifft insbesonders hinsichtlich des Tatbestandes der Entziehung zu, weshalb es sich erübrigte, gesonderte auf die Entziehung bezughabende Bestimmungen in dieses Gesetz aufzunehmen. Aus diesem Grunde entfällt auch ein die Entziehung betreffender Abschnitt.

Durch die Aufnahme der Bestimmung, daß das Dritte Rückstellungsgesetz in der „jeweils geltenden" Fassung Anwendung zu finden habe, wurde vorgesorgt, daß auch zukünftige Novellierungen des Dritten Rückstellungsgesetzes in diesem Gesetz sinngemäß angewendet werden können, ohne daß hiezu besondere gesetzliche Vorschriften nötig sein werden.

Besonders hervorzuheben ist, daß auch die im § 29 des Dritten Rückstellungsgesetzes vorgesehene Abgabenfreiheit sinngemäß Anwendung zu finden hat.

Zu § 3:

In den §§ 9 und 10 des Dritten Rückstellungsgesetzes ist die Löschung der in diesen Bestimmungen angeführten dinglichen Rechte im Grundbuch vorgesehen. Eine analoge Löschung dieser Rechte in den Patentregistern kann nicht durchgeführt werden, da die Patentregister verbracht wurden. Der § 5 des Patent-ÜG. sieht eine Neuanlegung des Patentregisters vor. Es wurde daher verfügt, daß die Rechte, die in sinngemäßer Anwendung der §§ 9 und 10 des Dritten Rückstellungsgesetzes zu löschen wären, von einer Eintragung in das neu anzulegende Register ausgeschlossen werden.

Zu § 4:

Durch die Bestimmungen des Gesetzes werden ebenso wie im Patent-ÜG. Rechte in Kraft gesetzt, die bereits erloschen oder aus anderen Gründen unwirksam gewesen sind. Es entspricht den Regeln des Patentrechtes, daß Personen, die in gutem Glauben in der Zwischenzeit derartige Rechte in Benützung genommen haben, einen gewissen Rechtsschutz erhalten. Es wird dies ausdrücklich im § 15 Patent-ÜG. festgehalten, und der Umfang dieser Rechte bestimmt. Es entspricht der Billigkeit, daß auch in den Fällen dieses Gesetzes die gleichen Vorschriften sinngemäß zur Anwendung gebracht werden. Eine einheitliche Regelung läßt sich aber mit Rücksicht auf die besondere Lage jedes Einzelfalles nicht treffen. Es mußte daher die Entscheidung über die Anwendung der Bestimmungen des § 15 Patent-ÜG. dem billigen Ermessen der Rückstellungskommission überlassen bleiben, die hiebei nicht nur die persönlichen Verhältnisse der Parteien, sondern auch das gesamtwirtschaftliche Interesse wahrzunehmen hat.

Zu § 5:

Wie schon zu § 1 ausgeführt, richtet sich im Fall der Behinderung der Anspruch des geschädigten Eigentümers gegen denjenigen, der aus der Behinderung Nutzen zog.

Während nach Abs. (2) auf die Person des Benützers die Vorschriften des Dritten Rückstellungsgesetzes über den Erwerber Anwendung zu finden haben, wurden über die Erstattung des aus der Behinderung gezogenen Nutzens in Abs. (3) gesonderte Bestimmungen getroffen. Der zurückzustellende Nutzen kann nicht als entzogenes Vermögen im Sinne des Dritten Rückstellungsgesetzes angesehen werden. Das Rückstellungsgut ist im vorliegenden Fall das gewerbliche Schutzrecht selbst, das aber bereits auf Grund der Bestimmungen des Patentschutz-Überleitungsgesetzes vom geschädigten Eigentümer wieder erworben werden kann. Die sinngemäße Anwendung der Bestimmung des Dritten Rückstellungsgesetzes über die Erträgnisse [§ 5, Abs. (2) und (3)] würde aber zur Folge haben, daß der geschädigte Eigentümer gezwungen wäre, den Nachweis des schlechten Glaubens des Benützers zu erbringen, wodurch in den meisten Fällen eine Verfolgung seines berechtigten Anspruches überhaupt vereitelt würde.

Die vorliegenden Bestimmungen des Abs. (3) verpflichten den Benützer, dem geschädigten Eigentümer für die Benützung ein angemessenes Entgelt zu leisten und stellen es in das Ermessen der Rückstellungskommission, die Höhe dieses Entgeltes zu bestimmen. Hiedurch ist der schwierige Nachweis des guten oder schlechten Glaubens nicht mehr eine Voraussetzung der Entscheidung. Der gute Glaube, wenn er vom Benützer, der schlechte Glaube, wenn er vom geschädigten Eigentümer nachgewiesen wird, kann nur bei den Billigkeitserwägungen eine Rolle spielen. Es steht den Parteien frei, diesen Nachweis zu führen und im Ermessen der Rückstellungskommission, diese Nachweise zuzulassen. Bei der Entscheidung der Rückstellungskommission wird diese in erster Linie darauf Bedacht zu nehmen haben, ob eine Bereicherung vorhanden ist, da dem zurückzustellenden Nutzen in weitgehendem Maße der Charakter der Bereicherung zukommt. Ein Zwang, den zurückzustellenden Nutzen ausschließlich nach den Regeln der Bereicherung zu erfassen, besteht jedoch nicht.

Durch diese Bestimmungen wird der Rückstellungskommission die Ermessensfreiheit geschaffen, die für die gerechte Entscheidung der schwierigen und jeweils individuell anders gelagerten Behinderungsfälle notwendig ist.

Zu § 6:

Auch bei Lizenzrechten kann der Tatbestand der Entziehung oder Behinderung gegeben sein. Für diese Fälle haben die allgemeinen Bestimmungen über die Entziehung oder die Behinderung Anwendung zu finden.

Einer gesonderten Regelung bedürfen aber die Lizenzverträge, die in der Zeit zwischen der Entziehung und Rückstellung abgeschlossen wurden. Für diese Lizenzverträge gilt die Bestimmung, daß sie der geschädigte Eigentümer durch Kündigung auflösen kann. Im Falle der Kündigung kann aber der Lizenznehmer die Rückstellungskommission anrufen. Auch hier ist es mit Rücksicht auf die Besonderheiten der Einzelfälle nicht zweckmäßig, generelle Maßnahmen zu treffen. Es muß daher dem Ermessen der Rückstellungskommission überlassen bleiben, ob die Kündigung aufrecht bleibt, allenfalls Bedingungen für die Auflösung festzusetzen oder die Kündigung aufzuheben und allenfalls neue Bedingungen aufzustellen.

Das gleiche wie für die Lizenzen gilt auch für die Bestellung einer Nutznießung.

Zu § 7:

Durch die nationalsozialistischen Maßnahmen wurde es Rechtsbesitzern oft unmöglich gemacht, die zur Wahrung ihrer Rechte notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen, sei es, daß ihnen die Möglichkeiten hiezu durch die Entziehung des Rechtes, sei es durch eine Behinderung, zum Beispiel erzwungene Flucht, Konzentrationslager usw., genommen wurde. Während in den bisherigen Abschnitten II, III und IV die Rechtsverhältnisse gegenüber denjenigen, die entweder das entzogene Recht selbst in Händen haben oder einen Nutzen aus dem Recht gezogen haben, geregelt wurde, werden in diesem Abschnitt Maßnahmen getroffen, die den geschädigten Eigentümern die Möglichkeit bieten, trotz der Versäumnisse das immaterielle Recht selbst wiederherzustellen, beziehungsweise die gesetzlichen Folgen, die sich aus der Unterlassung von Rechtsverfolgungsmaßnahmen ergeben haben, zu beseitigen oder zu mildern. Die wesentlichsten Maßnahmen auf diesem Gebiete sind bereits durch die §§ 6, 7, 8 und 18 des Patent-ÜG., beziehungsweise der §§ 6, 7 und 14 des Markenüg. getroffen worden. Diese Bestimmungen ermöglichen auch all denen, die in der Zeit nach dem 13. März 1938 Patent- oder Markenrechte verloren haben, diese wieder in Geltung zu bringen. Durch diese großzügigen Maßnahmen werden die meisten Rückstellungs- und Wiedereinsetzungsfälle erfaßt und Verfahren mit schwieriger Tatbestandsfeststellung vermieden. Darüber hinaus werden jedoch im vorliegenden Paragraphen Maßnahmen getroffen, die den besonderen Verhältnissen der Rückstellung Rechnung tragen. Da es sich hier um Ausnahmebestimmungen handelt, die von den Grundtendenzen der Gesetzgebung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes abweichen, war darauf Bedacht zu nehmen, daß nur nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles von diesen Bestimmungen Gebrauch gemacht werden kann. Demnach treten diese Ausnahmebestimmungen nicht von selbst ein. Es wird vielmehr in jedem Einzelfall durch die Rückstellungskommission auszusprechen sein, ob und in welchem Umfang jede einzelne dieser Bestimmungen Anwendung zu finden hat. Erst auf Grund dieses Anspruches der Rückstellungskommission werden über Antrag vom Patentamt die angeführten Verfahren eingeleitet, die angeführten Rechtsgrundsätze in Anwendung gebracht und die festgesetzten Zeiträume berücksichtigt werden können.

Im einzelnen wurden folgende Sondermaßnahmen getroffen:

Zu a):

Patente, die rechtskräftig nichtig erklärt wurden, können nach § 6, Abs. (2), Punkt b, in das neue österreichische Register nicht eingetragen werden. Wurde aber im Zuge eines derartigen Nichtigkeitsverfahrens der Patentinhaber oder derjenige, dem das Patent entzogen wurde, aus den Gründen des § 1 gehindert, seine Rechte im Verfahren entsprechend wahrzunehmen, so kann dieses Nichtigkeitsverfahren wieder anhängig gemacht werden. Das neue Nichtigkeitsverfahren richtet sich dann nach den österreichischen Gesetzen. Ebenso wie das Nichtigkeitsverfahren können alle anderen Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung unter dieser Voraussetzung wieder anhängig gemacht werden. Eine Ausnahme bilden nur das Rücknahmeverfahren und das Verfahren auf Aberkennung, für die eine derartige Sonderregelung nicht notwendig ist, da gemäß § 6 Patent-ÜG. auch Patente, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 rückgenommen, beziehungsweise aberkannt wurden, in das neue Patentregister eingetragen werden können.

Zu b):

Unter den Voraussetzungen des § 29 Patentgesetz kann auf Aberkennung eines Patentes geklagt werden. Diese Klage verjährt gegen den gutgläubigen Patentinhaber binnen drei Jahren nach Eintragung in das Register. Anspruchsberechtigte Personen, die zur Erhebung dieser Klage legitimiert sind und aus den Gründen des § 1 an der Klageerhebung gehindert waren, haben durch den Ablauf dieser Verjährungsfrist ihren Anspruch verloren. Durch die vorliegenden Bestimmungen kann diese Klage unbeschadet der eingetretenen Verjährung wieder zugelassen werden. Auch ein aus den Gründen des § 1 versäumter Antrag auf Erfindernennung kann nunmehr nachgeholt werden.

Zu c):

§ 2, Abs. (2), des Unionsbeitrittsgesetzes schließt Österreicher, die im Ausland Anmeldungen vollzogen haben, von der Begünstigung des Unionsvertrages aus, die darin besteht, daß bei Anmeldungen von Patenten und Marken in Österreich innerhalb der Unionsfrist die Priorität der ausländischen Erstanmeldung anerkannt wird. Durch die nationalsozialistischen Maßnahmen waren jedoch österreicher gezwungen, die Erstanmeldung ihrer Erfindung im Ausland durchzuführen, da sie im Inland Verfolgungen oder parteiliche Entscheidungen befürchten mußten. Es wurde daher für diese Fälle die angeführte einschränkende Maßnahme des Unionsbeitrittsgesetzes außer Kraft gesetzt.

Zu d):

Die österreichische Gesetzgebung hat es bisher abgelehnt, eine allgemeine Verlängerung der Schutzdauer von Patenten auf Grund der kriegsbedingten Behinderung ihrer Ausübung festzusetzen. Dies kann jedoch in Rückstellungsfällen besondere Härten schaffen, die durch die vorliegenden

Bestimmungen beseitigt werden sollen. Es wird jedoch darauf Bedacht zu nehmen sein, daß in den Fällen der Entziehung eine Ausübung der Patente stattgefunden hat, beziehungsweise daß zumindest die Möglichkeit einer Ausübung durch den Erwerber gegeben war. Somit hat eine Belastung der Öffentlichkeit durch das Patent stattgefunden. Es sollte daher in Fällen, in denen ein Rückforderungsanspruch gegen Erwerber besteht, von dem allgemeinen Grundsatz, daß die Schutzdauer der Patente nicht zu verlängern ist, nicht abgewichen werden. Immerhin besteht bei Vorliegen einer besonderen Härte auch in diesen Fällen die Möglichkeit, eine Schutzdauerverlängerung zu gewähren.

Zu e):

Nach dem Patentgesetz erhöhen sich die Jahresgebühren mit dem Fortschreiten der Patentdauer. Die aus der Anrechnung der erhöhten Jahresgebühren sich allenfalls ergebenden Härten können dadurch gemildert werden, daß durch die vorliegende Bestimmung die Möglichkeit gegeben wird, von der Anrechnung der Entziehungs- oder Behinderungszeit bei der Berechnung der Höhe der Jahresgebühren abzusehen. Für den Fall, daß bereits Jahresgebührenzahlungen oder Zahlungen auf Grund des Patentschutz-Überleitungsgesetzes geleistet wurden, die höher sind als die auf Grund der vorliegenden Begünstigungen zu verrechnenden Gebühren, hat eine Verrechnung und eine Rückzahlung durch das Patentamt zu erfolgen. Im übrigen trifft die Erwägung wie zu d auch hier zu.

Zu f):

Nach § 55, Abs. (4), Patentgesetz, gilt eine Anmeldung als zurückgenommen, wenn auf einen Vorbescheid innerhalb einer vom Vorprüfer gesetzten Frist keine Äußerung des Anmelders erfolgt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, innerhalb einer Nachholfrist von vier Monaten unter gewissen Voraussetzungen diese Rechtsfolge außer Kraft zu setzen. Nach § 8, Abs. (1), lit. a, Patentgesetz, können neben anderen auch diejenigen Patentanmeldungen wiederholt werden, die am 13. März 1938 beim Österreichischen Patentamt in Behandlung standen. Patentanmeldungen, für die an diesem Stichtag bereits die vom Vorprüfer eingeräumte Frist zur Äußerung auf den Vorbescheid, aber nicht die viermonatige Nachholfrist abgelaufen war, können nicht als Patentanmeldungen angesehen werden, die im Sinne des § 8 Patent-UG. am 13. März 1938 in Behandlung standen, da sie, wie oben erwähnt, infolge des ungenützten Ablaufes der Frist zur Äußerung auf den Vorbescheid im Zeitpunkt des Ablaufes dieser Frist als zurückgezogen gelten. Es wäre daher allen denjenigen die Wiederholung ihrer Anmeldung verwehrt, die kurz vor der Besetzung Österreichs — beispielsweise durch rechtzeitige Flucht — nicht mehr imstande waren, die ihnen vom Vorprüfer gesetzte Frist einzuhalten oder die Nachholfrist auszunützen. Diese Härte wird durch die vorliegende Gesetzesstelle beseitigt.

Zu g):

§ 22 a des Markenschutzgesetzes setzt eine Frist von drei Jahren nach der Registrierung einer Marke für die Antragstellung auf deren Löschung. Aus den gleichen Erwägungen wie zu b wurde die Möglichkeit geschaffen, den Löschungsantrag auch nach Ablauf der Dreijahresfrist zu stellen.

Zu § 8:

§ 3, Abs. (1), des Vierten Rückstellungsgesetzes gesteht unter gewissen Voraussetzungen den Inhabern von Unternehmen gelöschter Firmen das Recht zu, die Firma mit dem früheren Wortlaut fortzuführen, wenn sich das neue Unternehmen wirtschaftlich als Fortsetzung des von der gelöschten Firma betriebenen darstellt. Im Abs. (2) dieses Paragraphen wird jedoch die Bestimmung getroffen, daß die Fortführung des Wortlautes einer gelöschten Firma keine Nachfolge in die Rechte und Pflichten des von der gelöschten Firma betriebenen Unternehmens bewirkt. Nach § 9 des Markenschutzgesetzes klebt aber das Markenrecht an dem Unternehmen, für welches die Marke bestimmt ist, erlischt mit demselben und geht im Falle des Besitzwechsels auf den neuen Besitzer über. Zur Antragstellung nach dem Marken-UG., die zur Aufrechterhaltung des Markenrechtes in Österreich notwendig ist, ist wiederum nur der Inhaber der nach § 9 des Markenschutzgesetzes markenberechtigten Unternehmung zugelassen.

Da das Vierte Rückstellungsgesetz zwar als Voraussetzung zur Fortführung der gelöschten Firma die wirtschaftliche Fortsetzung des gelöschten Unternehmens fordert, jedoch gleichzeitig feststellt, daß das neue Unternehmen nicht die Rechte und Pflichten des alten Unternehmens übernimmt, bestehen Zweifel, ob der Inhaber dieses unter der gelöschten Firma fortgesetzten Unternehmens zur Antragstellung nach dem Marken-UG. berechtigt ist. Um diesen Zweifel zu beseitigen, wurde die vorliegende Bestimmung geschaffen, wonach nur diese Unternehmen zur Antragstellung zugelassen werden. Diese Zulassung ist einerseits durch den Umstand gerechtfertigt, daß die Fortführung des Unternehmens unter der gelöschten Firma an Voraussetzungen gebunden ist, die eine Irreführung der Öffentlichkeit weitgehend ausschließt und andererseits der Sinn der Rückstellungsgesetzgebung dafür spricht, daß geschädigte Personen die ihnen zu Unrecht entzogenen Rechte nach Möglichkeit gewahrt bleiben sollen. Es ist aber möglich, daß ein anderes Unternehmen besteht, das — wenn auch unter anderer Firma — das

frühere Unternehmen fortgesetzt hat und daher nach § 9 des Markenschutzgesetzes legitimiert wäre. In diesem Falle ist aber nach dem Sinn der Rückstellungsgesetzgebung dem nach § 3, Abs. (1), des Vierten Rückstellungsgesetzes angeführten Unternehmungen der Vorrang zu geben.

Zu § 9:

Im § 8, Abs. (2), des Marken-ÜG. ist bestimmt, daß die im Marken-ÜG. vorgesehenen Anträge nur bis zu einer bestimmten Frist gestellt werden können. Der Endtermin dieser Frist wird erst durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Verordnungswege bekanntgegeben werden. Es besteht die Möglichkeit, daß Rückstellungsverfahren bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind und der Inhaber des Unternehmens die Anträge nicht rechtzeitig stellt. Für diesen Fall muß Vorsorge getroffen werden, daß der geschädigte Eigentümer auch nach Ablauf dieser Frist zur Antragstellung zugelassen werden kann. Es wurde demnach dem geschädigten Eigentümer das Recht eingeräumt, einen Antrag auf Verlängerung dieser Frist zu stellen. Dieser Antrag kann jedoch nur bis zum Ablauf der im § 8, Abs. (2), des Marken-ÜG. vorgesehenen Frist gestellt werden.

Es ist vorgesehen, daß mit Ablauf der Frist des § 8, Abs. (2), Marken-ÜG. jede weitere Unklarheit über den aufrechten Bestand der vor 1945 eingetragenen Marken und Warenzeichen beseitigt und ein endgültiger Rechtszustand hergestellt wird. Durch die Zulassung der Fristgesuche wird zwar dieses Prinzip durchbrochen, doch soll diese Störung durch die Beschränkung des Einreichungstermines gemildert werden. Hiedurch wird wenigstens im Zeitpunkt des Ablaufes der Frist nach § 8, Abs. (2), Marken-ÜG. die Zahl derjenigen Marken festgelegt, die allenfalls noch über diese Frist hinaus zur Eintragung beantragt werden können. In den Fällen, in denen die Rückstellung knapp vor Ende der Frist des § 8, Abs. (2), Marken-ÜG. erfolgt, könnte der geschädigte Eigentümer in einen Zeitnotstand geraten, der die Antragstellung auf Fristverlängerung verhindert. Es wurde daher vorsorglich bestimmt, daß der Antrag jedenfalls gestellt werden kann, wenn die Rückstellung zwei Monate vor Ablauf der Frist des § 8, Abs. (2), Marken-ÜG. noch nicht durchgeführt war.

Zu § 10:

Sowohl in § 8 als auch in § 9 sind keine Tatbestände zu beurteilen, die Rückstellungsfragen im engeren Sinn betreffen. Es ist daher zweckmäßig, die Entscheidung hierüber dem Patentamt zu überlassen, wo das Patentamtsverfahren sinngemäß Anwendung zu finden hat.

Zu § 11:

Österreich hat in den §§ 5 a bis 5 n des Patentgesetzes ein vorbildlich geregeltes Rechtssystem für Diensterfindungen; das Diensterfindungsrecht in Deutschland wurde erst durch die sogenannten „Göring-Verordnungen" im Jahre 1942 einer eingehenden Regelung unterzogen. Während jedoch in den österreichischen Bestimmungen der Grundsatz herrschte, daß eine Beanspruchung einer Erfindung durch den Dienstgeber nur auf Grund eines Vertrages erfolgen kann — ausgenommen die Fälle eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses —, wurde in den „Göring-Verordnungen" bestimmt, daß jeder Dienstgeber schon auf Grund des Gesetzes einen Anspruch auf die Erfindung des Dienstnehmers hat. Dieser durch die „Göring-Verordnungen" geschaffene Rechtszustand widerspricht der österreichischen Rechtsauffassung, weshalb auch die eingangs angeführte Entschließung des Nationalrates erfolgte. Bei der Regelung dieser Frage war aber auch dem der gesamten österreichischen Überleitungsgesetzgebung zugrunde liegenden Leitgedanken der Rechtskontinuität Rechnung zu tragen. Überdies war zu erwägen, daß in allen Unternehmungen, in denen die Möglichkeit für Diensterfindungen gegeben war, sich jeder Dienstnehmer schon beim Eintritt in das Unternehmen im Sinne des § 5 a des Patentgesetzes vertraglich binden mußte, da sonst seine Einstellung nicht erfolgt wäre. Es waren demnach fast alle Dienstnehmer, wenn schon nicht durch das Gesetz, so doch vertraglich gebunden, ihre Diensterfindungen dem Dienstgeber zu überantworten. Eine völlige Beseitigung der durch die „Göring-Verordnungen" geschaffenen Ansprüche der Dienstgeber auf die Diensterfindungen, durch welche die Patentrechte auf die Dienstnehmer zurückfallen würden, würde zu einer Rechtsverwirrung führen, die Produktionsfähigkeit der Unternehmungen stören und überdies Verhältnisse schaffen, die auch dann nicht eingetreten wären, wenn die österreichischen gesetzlichen Bestimmungen über die Diensterfindungen fortbestanden hätten. Es wurde daher nicht eine generelle Außerkraftsetzung der durch die „Göring-Verordnungen" geschaffenen Rechtsverhältnisse verfügt, sondern nur denjenigen, die sich durch die Maßnahmen der „Göring-Verordnungen" beschwert erachten, die Möglichkeit geboten, zu verlangen, daß mit ihnen ein Vertrag abgeschlossen werde, der den in diesem Unternehmenszweig üblichen Bedingungen zu entsprechen hat. Kommt eine Einigung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer über die Art der Bedingungen nicht zustande, so hat die Rückstellungskommission zu entscheiden. Weigert sich jedoch der Dienstgeber überhaupt, einen Vertrag im Sinne der Entscheidung der Rückstellungskommission abzuschließen, so verfügt

diese die Übertragung der Erfindung auf den Dienstnehmer.

Zu § 12:

Ist der Dienstnehmer der Ansicht, daß ihm keine entsprechende Vergütung gewährt wurde, so ist er berechtigt, eine Änderung dieser Vergütung zu beantragen. Dieses Antragsrecht war allerdings schon in den sogenannten „Göring-Verordnungen" vorgesehen. In der vorliegenden Gesetzesstelle ist jedoch klargestellt, daß für derartige Ansprüche des Dienstnehmers nur mehr lediglich das den österreichischen Verhältnissen angepaßte österreichische Recht Anwendung zu finden hat.

Zu § 13:

Es sind Fälle denkbar, in denen durch die Beanspruchung der Diensterfindung auf Grund der Vorschriften der „Göring-Verordnungen" dem Dienstnehmer schwere Nachteile erwachsen sind, die durch eine allfällige Änderung der Entschädigung nicht ausgeglichen werden können. Voraussetzung ist selbstverständlich, daß es sich hiebei um Bestimmungen der „Göring-Verordnungen" handeln muß, die über die analogen österreichischen Bestimmungen hinausgehen, so daß Rechtsverhältnisse vorliegen, die bei Bestehen der österreichischen Gesetzgebung nicht eingetreten wären. In diesen Fällen wurde für den Dienstnehmer die Möglichkeit geschaffen, die Rückstellung der Erfindung zu begehren. Bei der Entscheidung ist sowohl auf den für die Erfindung geleisteten Aufwand, als auch auf den aus der Erfindung gezogenen Nutzen nach billigem Ermessen Bedacht zu nehmen.

Zu § 14:

Dem Dienstnehmer bleibt es selbstverständlich unbenommen, weitergehende Ansprüche aus allfälligem Tatbestand der Entziehung oder Behinderung gesondert geltend zu machen.

Zu § 15:

Alle Entscheidungen nach diesem Gesetz stehen der Rückstellungskommission zu, soweit nicht zu den einzelnen Bestimmungen etwas anderes verfügt ist. Dies trifft nur bei den Entscheidungen nach § 8 (Marken gelöschter Firmen), § 9 [Verlängerung der Frist nach § 8, Abs. (2), Marken-UG.] und § 12 (Streitigkeiten über die Höhe der Dienstnehmerentschädigung) zu. Örtlich und sachlich ist in erster Instanz allein die Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien zuständig.

Zu § 16:

Ebenso wie in den anderen Rückstellungsgesetzen ist die Frist zur Geltendmachung der Ansprüche auf die Dauer eines Jahres begrenzt, soweit nicht Sonderbestimmungen getroffen sind. Die Möglichkeit der Verlängerung dieser Frist im Verordnungswege ist vorgesehen.

Zu § 17:

Durch die Auflösung des österreichischen Patentamtes und durch die Einführung zahlreicher Überleitungs- und Kriegsverordnungen in der Zeit nach 1938 wurden auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes außerordentlich verworrene Rechtszustände geschaffen, die nur schrittweise beseitigt werden können. Es scheint daher zweckmäßig, die Möglichkeit zu eröffnen, daß in einzelnen Fällen ein rechtskundiges Mitglied des Patentamtes als Beisitzer herangezogen werden kann. Diesem Beisitzer steht ein Stimmrecht nicht zu, da durch die Verleihung des Stimmrechtes an den Beisitzer das in der Rückstellungsgesetzgebung festgelegte Stimmverhältnis gestört würde. Die zur Rückstellungskommission heranzuziehenden Beisitzer des Patentamtes werden vom Präsidenten des Patentamtes bestellt.

Zu § 18:

§ 24 des Dritten Rückstellungsgesetzes trifft die Bestimmungen über die Grundbuchsanmerkungen. In Analogie zu diesen Bestimmungen wurde der Vorgang der Anmerkung im Patentregister geregelt.

Zu § 19:

Zum Vollzug ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, dem die Regelung des gewerblichen Rechtsschutzes zusteht, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Justiz, für Finanzen sowie für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung berufen.